

den Angeklagten entstehen. So hatte z. B. das Kreisgericht Delitzsch in einem Verfahren — S 34/63 — wegen Fahrens eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinwirkung den Angeklagten zu vier Monaten Gefängnis bedingt verurteilt und ihn verpflichtet, zwei Jahre den Arbeitsplatz in dem VEB Kohlehandel nicht zu wechseln.

Der Angeklagte, der nach dem zeitlichen Entzug der Fahrerlaubnis zur Zeit des Urteilsspruchs als Hofarbeiter tätig war, hatte nun einen wesentlich niedrigeren Verdienst als vorher in seiner Tätigkeit als Kraftfahrer. Es besteht zwar die Möglichkeit, daß er nach Rückgabe der Fahrerlaubnis wieder im gleichen Betrieb als Kraftfahrer arbeitet. Es wäre aber für den erzieherischen Erfolg fördernd gewesen, wenn das Kreisgericht vorher mit dem Betrieb über den zeitweiligen Einsatz des Angeklagten gesprochen und auch durch einen Hinweis auf seinen späteren Einsatz den Angeklagten zu einem vorbildlichen Verhalten angespornt hätte.

7. Bei einigen Gerichten besteht Unklarheit darüber, ob die Verpflichtung, den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, auch gegen Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften angewendet werden kann.

Dem Arbeitsrechtsverhältnis und der Mitgliedschaft in einer LPG ist gemeinsam, daß infolge des sozialistischen Charakters der Arbeitsverhältnisse im Prozeß der Arbeit das sozialistische Bewußtsein der Werktätigen entwickelt wird. Dem ist die sich aus der Mitgliedschaft ergebende Besonderheit, daß sie nicht gegen den Willen der Mitgliederversammlung gelöst werden kann (vgl. Urteil des OG vom 13. August 1963 — 2 Uz 13/63), untergeordnet.

Ein weiteres Kriterium für die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auch gegen LPG-Mitglieder ist aber die Tatsache, daß die Mitgliedschaft zur LPG freiwillig begründet wird und auch die genossenschaftliche Arbeit auf freiwilliger Grundlage erfolgt. Entsprechend diesem Prinzip beruhen die Sanktionen des LPG-Rechts gegen den unberechtigten Austritt eines Mitgliedes im wesentlichen auf dem Grundsatz der Überzeugung.

Verstößt ein Genossenschaftsmitglied allerdings gegen die Strafgesetze, und ist es notwendig, daß seine Erziehung in der Genossenschaft erfolgt, deren Mitglied er ist, kann dieses Ziel auch mittels repressiver Maßnahmen durchgesetzt werden. Aus dem Ausspruch der Verpflichtung die Schlußfolgerung zu ziehen, daß nach ihrem Ablauf das LPG-Mitglied die Genossenschaft verlassen könne, ist fehlerhaft und verkennt den Sinn einer solchen Maßnahme. Insbesondere wird dabei übersehen, daß die Verpflichtung gerade zu einer Festigung des Moral- und Arbeitsbewußtseins des Betroffenen und zu einer stärkeren inneren Verbundenheit mit der Genossenschaft führen soll. Die Besonderheiten des Genossenschaftsverhältnisses schließen also die

Möglichkeit, diese Verpflichtung auszusprechen, nicht aus.

Voraussetzung der Anwendung der Verpflichtung ist wie in allen Fällen, neben den Bedingungen, die eine bedingte Verurteilung rechtfertigen, daß der Täter sich labil zu seinen Arbeitspflichten verhalten hat. Ein derartiger Umstand braucht aber nicht unbedingt nur im häufigen Arbeitsplatzwechsel, wie z. B. bei den Wandermelkern, sondern kann auch durch mangelhafte Arbeitsdisziplin, Arbeitsbummelei zum Ausdruck kommen.

Derartig charakterisierte Täter haben trotz der durch das LPG-Recht vorgesehenen Maßnahmen keine feste Bindung zur Genossenschaft.

Es ist Aufgabe der Gerichte, auch LPG-Mitglieder, die gegen die Strafgesetze verstoßen haben, ebenso wie Bürger aus den anderen Bereichen der Volkswirtschaft mittels strafrechtlicher Erziehungsmaßnahmen, die über den Rahmen disziplinarischer oder anderer Sanktionen hinausgehen, zu einem verantwortungsbewußten Verhalten zu erziehen.

Der Ausspruch einer derartigen Verpflichtung widerspricht auch nicht den Grundsätzen der genossenschaftlichen Demokratie. Der Ausspruch der Verpflichtung und die Organisation ihrer Wirksamkeit sind in enger Zusammenarbeit mit der Mitgliederversammlung, mindestens aber mit dem Vorstand der LPG gut vorzubereiten. Administrative Maßnahmen seitens der Gerichte müssen vermieden werden.

Angesichts der Besonderheiten des Mitgliedschaftsverhältnisses ist es allerdings nicht möglich, ein Genossenschaftsmitglied in eine andere LPG einzuweisen.

Einem Genossenschaftsmitglied kann lediglich ein anderer Arbeitsplatz innerhalb der LPG zugewiesen werden. Die auch insoweit erforderliche Zusammenarbeit des Gerichts mit der LPG ergibt sich allein schon daraus, daß das Gericht ohne Hilfe des Kollektivs der LPG diese Frage nicht sachkundig entscheiden kann. Die gleichen Grundsätze gelten entsprechend für den Ausspruch der Verpflichtung gegenüber Mitgliedern anderer sozialistischer Produktionsgenossenschaften.

8. Die Gerichte dürfen ihre Erwägungen nicht einseitig allein auf die Erziehung am Arbeitsplatz beschränken. Sie müssen vielmehr an Hand der Ursachen und mitwirkenden Bedingungen der Straftat allseitig prüfen, welche weiteren Maßnahmen zur Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit zu treffen sind, insbesondere inwieweit die staatlichen Organe, Massenorganisationen und Ausschüsse der Nationalen Front informiert und so in die Lage versetzt wurden, den Kampf gegen die Kriminalität allseitig zu gestalten.

9. Die gleichen Grundsätze gelten, wenn das Gericht zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der bedingten Strafaussetzung (§ 346 StPO) dem Verurteilten die genannte Verpflichtung auferlegt.

dteektsyavaekuHCf

Strafrecht

§ 1 Abs. 2 StEG I. d. F. des § 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65); § 223 b StGB.

1. Die Verpflichtung, innerhalb einer bestimmten Frist den Arbeitsplatz nicht zu wechseln, kann zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer bedingten Verurteilung auch dann ausgesprochen werden, wenn der Täter Mitglied einer LPG ist.

2. Der Ausspruch einer Verpflichtung gem. § 1 Abs. 2 StEG ist gegenüber LPG-Mitgliedern nur dann begründet, wenn Hinweise vorliegen, daß sich der zu einer

bedingten Strafe Verurteilte der erzieherischen Einwirkung des Kollektivs durch ungerechtfertigten Austritt aus der Genossenschaft entziehen könnte. Solche Hinweise können im wiederholten Wechsel der LPG-Mitgliedschaft oder in Äußerungen über ein beabsichtigtes Verlassen der Genossenschaft gesehen werden.

BG Schwerin, Urt. vom 14. August. 1963 — 2 BSB 72/63.

Der 27jährige Angeklagte ist Mitglied der LPG „Sozialistisches Recht“ und in dieser als Melker tätig. Wegen seiner guten Arbeitsleistungen wurde er wiederholt prämiert. Das Kreisgericht G. verurteilte ihn am 22. Juli 1963 wegen Mißhandlung Abhängiger (§ 223 b StGB) zu einer bedingten Gefängnisstrafe. Es ordnete darüber hinaus an, daß der Angeklagte seinen Arbeitsplatz in der LPG „Sozialistisches Recht“ in L. innerhalb von zwei Jahren nicht wechseln darf. Diese An-